

E-Bilanz

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Grundsätzliches	2
2. Dateninhalt	3
a) Allgemeines	3
b) Besonderheiten für Branchen	4
c) GCD-Daten	5
d) Ergänzungs- und Sonderbilanzen	5
e) Weitere Berichtsbestandteile	6
f) Zuordnung der Taxonomie-Positionen / „NIL“-Werte	7
g) Einzelne Positionen	8
h) Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung	9
i) Steuerbilanz	10
3. Zeitpunkt der Übermittlung	10
4. Zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich	11
5. Härtefallantrag	11
6. Datenschutz/Steuergeheimnis	12
7. Technik der Übermittlung	12

1. Grundsätzliches

Frage: Was ist der Hintergrund für die Einführung der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen?

Antwort: Nach der nationalen E-Government Strategie ist es vorgesehen, dass zur Optimierung der Arbeitsabläufe zwischen Unternehmen und Verwaltung diese möglichst vollständig elektronisch umgesetzt und unterstützt werden. Bund und Länder schaffen zu diesem Zweck die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für eine Nutzung elektronischer Verfahren. Durch standardisierte und möglichst offene Schnittstellen wird für alle am Verfahren Beteiligte eine hohe Wirtschaftlichkeit sichergestellt.

Unter dem Motto „Elektronik statt Papier!“ verfolgen die im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes eingeführten Maßnahmen daher das Ziel, die vollelektronische Unternehmensteuererklärung als Regelverfahren der Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung zu etablieren. Hierzu gehört auch, dass die Inhalte der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die entsprechenden Wirtschaftsjahre elektronisch übermittelt werden. Die Papierform, die oft sehr umfangreich sein kann, wird dadurch entbehrlich, so dass hierdurch neben einer Kostenersparnis (z.B. Papierverbrauch und -transport) auch eine Zeitersparnis wegen der nunmehr elektronisch vorhandenen Änderungsmöglichkeiten erreicht werden kann.

Frage: Welche Vorteile bringt die E-Bilanz?

Antwort: Die Unternehmen können ihre steuerlichen Pflichten elektronisch und damit schnell, Kosten sparend und medienbruchfrei erfüllen. Das gewählte Übermittlungsformat XBRL bietet dabei den Vorteil, dass es – nach ggf. erforderlicher einmaliger Umstellung – sowohl für die Einreichung bei der Steuerverwaltung als auch für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger genutzt werden kann. Dies hat – auch bei Nutzung der sich darüber hinaus mit XBRL bietenden Möglichkeiten – Synergie- und Kosteneinsparungseffekte für die Unternehmen zur Folge.

Ein weiterer großer Vorteil, den nur ein vollelektronisches Verfahren bietet, ist die Möglichkeit einer schnelleren Erstellung, Übermittlung und anschließenden Verarbeitung der Erklärungen innerhalb einer elektronischen Prozesskette - von der Buchführung bis zum Steuerbescheid. Durch die standardisierte Übermittlung aller im Finanzamt für die Bearbeitung der Steuererklärung notwendigen Informationen verringern sich damit auch – bisher verbreitete übliche – Rückfragen oder Ergänzungswünsche der Finanzverwaltung. Dies trägt zusätzlich zur Beschleunigung und Kostenersparnis bei.

Zudem bietet der mit der Datensatzbeschreibung erreichte Standard auch Raum für künftige Ausbaustufen: So könnten in einer späteren Phase Datensätze auf XBRL-Basis als Erläuterung zum Bescheid zurück übermittelt werden. Dies böte dann die Möglichkeit einer Auswertung dieser Ergebnisse durch den Steuerpflichtigen und/oder seinen Berater, z.B. im Rahmen einer elektronischen Differenzanalyse.

2. Dateninhalt

a) Allgemeines

Frage: Welche Inhalte aus dem Jahresabschluss müssen Unternehmen im Rahmen der E-Bilanz elektronisch zur Verfügung stellen?

Antwort: Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung bezieht sich auf den Inhalt der Bilanz und – soweit vorhanden – der Gewinn- und Verlustrechnung. Alternativ kann entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz eingereicht werden. Soweit ein Anhang, Lage- und/oder Prüfbericht vorliegt, ist dieser wahlweise in Papierform oder im Rahmen des E-Bilanz-Datensatzes an das Finanzamt zu übermitteln.

Frage: Gibt es – abhängig von der Betriebsgröße oder -art – Unterschiede bezüglich der zu übermittelnden Unterlagen?

Antwort: Die nach § 5b EStG zu übermittelnden Unterlagen sind grundsätzlich von jedem betroffenen Unternehmen abzugeben. Dies gilt aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unabhängig von der Betriebsgröße oder Art des Unternehmens. Beim Dateninhalt wird es sicherlich hinsichtlich der Betriebsgröße Unterschiede geben, da alle nicht vorhandenen Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung im Datensatz nicht werthaltig zu übermitteln sind, sondern mit einem technischen NIL-Wert, d.h. „leer“ übermittelt werden können. Für Unternehmen mit speziellen Rechnungslegungsvorschriften (z.B. bei Banken und Versicherungen) werden branchenspezifische Taxonomien oder Taxonomieerweiterungen zur Verfügung gestellt.

Frage: Sind die Inhalte der „E-Bilanz“ standardisiert?

Antwort: Durch die Wahl des Übermittlungsformats XBRL ist der Datensatz grundsätzlich strukturiert und somit formal standardisiert. Der Umfang der angeforderten Informationen entspricht nur dem, was auch bislang in Papierform der Finanzverwaltung übermittelt werden musste.

Der Dateninhalt selbst wird von der betrieblichen und steuerlichen Rechnungslegung und somit von den in der Buchführung erfassten Geschäftsvorfällen bestimmt.

Frage: Was ist gesetzliche Grundlage für die Bestimmung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes?

Antwort: Nach § 51 Absatz 4 Nr. 1b EStG hat der Gesetzgeber das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Mindestumfang der nach § 5b EStG zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu bestimmen. Dieser

Stand: Oktober 2011

Mindestumfang der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz i.S.d. § 5b EStG wird im BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie vom 28.09.2011 näher beschrieben.

Frage: Warum werden einige Angaben sowohl in der E-Bilanz als auch in der Steuererklärung abgefragt?

Antwort: Es wurde bei Erstellung der Taxonomie darauf geachtet, dass Angaben nicht parallel in den Erklärungsvordrucken und im E-Bilanz-Datensatz abgefragt werden. Soweit dies dennoch der Fall sein sollte, wird schnellstmöglich zur Vermeidung solcher Doppelabfragen eine Vereinheitlichung herbeigeführt.

Frage: Welche Auswirkungen haben Gesetzesänderungen auf die E-Bilanz bzw. die Taxonomie?

Antwort: Ggf. erkennbarer Änderungsbedarf wird nach den aktuellen Planungen einmal im Jahr in ein Taxonomieupdate einfließen.

Frage: Besteht die Möglichkeit, in der Taxonomie erkannte Fehler oder Anregungen (z.B. zu praxisrelevanten Bezeichnungen bzw. Erweiterungen/Streichungen) an die Finanzverwaltung heranzutragen?

Antwort: Eine solche Möglichkeit wird über den ELSTER-Support angeboten (siehe dazu www.eSteuer.de).

b) Besonderheiten für Branchen

Frage: Gibt es Besonderheiten der E-Bilanz z.B. für bestimmte Branchen?

Antwort: Neben der allgemeinen Taxonomie (Kerntaxonomie) gibt es aufgrund spezieller Rechnungslegungsvorschriften Spezialtaxonomien für Banken und Versicherungen. Außerdem sind auf der Kerntaxonomie aufsetzende Ergänzungstaxonomien für Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Verkehrsunternehmen, Wohnungsunternehmen und kommunale Eigenbetriebe vorhanden.

c) GCD-Daten

Frage: Ist die Angabe der Bundesfinanzamtsnummer ein Mussfeld das ggf. mit „NIL“ übermittelt werden kann?

Antwort: Nein. Die Angabe der Bundesfinanzamtsnummer erfolgt im NutzdatenHeader außerhalb von XBRL. Diese Position kann daher nicht mit NIL übermittelt werden und ist zwingend anzugeben.

Frage: Wie ist die korrekte Eingabe bei dem Bereich „Bilanzart steuerlich“ in den GCD-Daten?

Antwort: Eine Eingabe bei „Bilanzart steuerlich“ ist nur zu tätigen, wenn es sich bei dem berichtenden Unternehmen um eine Personengesellschaft handelt. In diesem Fall ist von den Auswahlmöglichkeiten „Gesamthandsbilanz“, „Sonderbilanz“ oder „Ergänzungsbilanz“ eine auszuwählen. Wenn das berichtende Unternehmen ein Einzelunternehmen oder eine Kapitalgesellschaften ist, dann ist eine der Auswahlmöglichkeiten mit NIL zu befüllen.

Frage: Was bedeutet in dem GCD-Bereich „Fertigstellungsstatuts des Berichts“ die Ausprägung „vorläufig“?

Antwort: Übermittelt der Steuerpflichtige eine E-Bilanz mit dem Fertigungsstatus des Berichts „vorläufig“, kommt er nicht seiner Verpflichtung zur Abgabe des Jahresabschlusses nach. Dies stellt keine fristwahrende Einreichung des Jahresabschlusses dar. Die übermittelte Bilanz wird nicht als Grundlage der Steuerfestsetzung herangezogen. Nur ein endgültiger Jahresabschluss kann der Besteuerung zu Grunde gelegt werden. Eine E-Bilanz, die den Fertigungsstatus „vorläufig“ trägt, kann nur Informationszwecken dienen, z.B. für Berechnung und Festsetzung von Vorauszahlungen.

d) Ergänzungs- und Sonderbilanzen

Frage: Werden Ergänzungs- und Sonderbilanzen in einem eigenen Datensatz übertragen?

Antwort: Ergänzungs- und Sonderbilanzen sind grundsätzlich in einem eigenen Datensatz zu übertragen.

Dazu ist in den GCD-Daten die Auswahl „Bilanzart steuerlich“ = „Ergänzungsbilanz“ oder „Sonderbilanz“ zu treffen. Zusätzlich sind in den Grunddaten gesellschafterspezifische Angaben zu machen. Der Inhalt der Ergänzungs- oder

Sonderbilanz kann dann mithilfe der im Schema enthaltenen Taxonomiepositionen übermittelt werden.

Für eine Übergangsphase wird es auch akzeptiert, wenn im Datensatz der Gesamthand (GCD-Angabe „Bilanzart steuerlich“=“Gesamthandsbilanz“) das Freitextfeld „Sonder- / Ergänzungsbilanzen“ im GAAP-Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ genutzt wird, um ggf. in der Praxis heute eingereichte Berechnungen anstelle eines eigenen Datensatzes für die Ergänzungs- oder Sonderbilanz/en zu übermitteln. Ab den Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2014 beginnen, ist die elektronische Abgabe der Ergänzungs- und Sonderbilanzen verpflichtend (siehe Rz. 22, des BMF-Anwendungsschreiben vom 28.09.2011).

e) Weitere Berichtsbestandteile

Frage: Ist die Kapitalkontenentwicklung verpflichtend zu übertragen?

Antwort: Die im eigenen GAAP-Berichtsbestandteil „Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften“ eingetragenen Mussfelder sind in der Gültigkeit begrenzt. Diese gelten erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, als verpflichtende Felder (siehe auch Rz. 20,21 des BMF-Anwendungsschreiben vom 28.09.2011). Zuvor sind die entsprechenden gesellschafts- und gesellschaftergruppenbezogenen Posten in der Bilanz zu übermitteln.

Frage: Ist der Anlagespiegel verpflichtend zu übertragen?

Antwort: Der Anlagespiegel kann im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen elektronisch übermittelt werden. Wird er als Bestandteil des Anhangs (Anlagengitter) behandelt, so ist seine elektronische Einreichung mittels des in der Taxonomie vorhandenen Berichtsbestandteils jederzeit möglich. Dies geschieht auf freiwilliger Basis.

Frage: Ist für Freitextfelder (Anhang, etc.) eine maximale Länge definiert?

Antwort: Laut ERiC-DTK-Dokument (für Version 13.5 vom 6. Juni 2011) ist die „maximal zulässige Größe der Datenlieferung (XML-Daten, die an ElsterKlientBearbeiteVorgang übergeben werden) ... derzeit auf 18 MB beschränkt“ (vgl. Abschnitt 5.4.2.2).

f) Zuordnung der Taxonomie-Positionen / „NIL“-Werte

Frage: In welchen Fällen kann ein Mussfeld mit „NIL“ übermittelt werden?

Antwort: Nach Rz. 16 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28.09.2011 sind die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der ordnungsgemäßen individuellen Buchführung nicht geführt wird oder nicht ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

Frage: Was bedeutet in diesem Zusammenhang „ableitbar“?

Antwort: Ein Wert ist grundsätzlich aus der Buchführung ableitbar, wenn er sich aus den Buchführungsunterlagen im Sinne des § 140 AO ergibt. Die Ableitbarkeit erfasst die Buchführung als Ganzes. Die Ableitung kann demnach aus dem Hauptbuch oder aus den Nebenbüchern, z.B. aus dem Beteiligungsverzeichnis, oder z.B. durch eine maschinelle Auswertung von Buchungsschlüsseln erfolgen. In der Einführungszeit der E-Bilanz wird es ausreichen, die Ableitung der Werte aus dem Hauptbuch, d.h. die Werte wie sie sich aus den im Unternehmen geführten Kontensalden des Hauptbuches ermitteln lassen, vorzunehmen. Dabei ist auf das ordnungsmäßige individuelle Buchungsverhalten des jeweiligen Unternehmens abzustellen

Frage: In welchen Fällen kann eine Auffangposition genutzt werden?

Antwort: Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchführung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen (siehe Rz. 19 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28.09.2011). Das Mussfeld ist in einem solchen Fall mit dem NIL-Wert zu übermitteln. Auffangpositionen sollen die Einführung der E-Bilanz für die Unternehmen erleichtern und sind daher für einen Zeitraum von 5-6 Jahren in die Taxonomie eingefügt worden.

Wenn eine in der Taxonomie vorgegebene Differenzierung durch Mussfelder in den Buchungskonten abgebildet wird, besteht kein Wahlrecht zwischen der Nutzung der Auffangposition und der als „Mussfeld“ oder „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichneten Position.

Damit gehen ein Mussfeld bzw. die Mussfelder einer Auffangposition vor. Soweit sich ein Mussfeld mind. mit Werten aus den Kontensalden (Summen- und Saldenliste) des Hauptbuches mit Werten füllen lässt (s.o).

Frage: Was ist zu tun, wenn sich aus der eigenen Buchführung ein Posten ergibt, der sich nicht mit der gleichen Bezeichnung in der Taxonomie wieder findet?

Antwort: Hat der Posten im eigenen Abschluss nicht die gleiche Bezeichnung wie die Position in der Taxonomie, so ist eine Zuordnung des Inhalts dieses Postens auf

eine in der Taxonomie vorhandene Position erforderlich (z.B. Kontobezeichnung in der Buchführung „Aushilfslöhne“ → Zuordnung zur Taxonomieposition „Löhne für Minijobs“ oder Kontobezeichnung in der Buchführung „Fremdarbeiten (Vertrieb)“ → Zuordnung zur Taxonomieposition „Provisionen“). Bezieht sich der Wert des vorhandenen Postens auf mehr als eine Taxonomie-Position, ist der Wert anteilig zuzuordnen soweit sich diese Werte ableiten lassen (s.o.). Deckt keine der differenzierten Positionen der Taxonomie den Sachverhalt zutreffend ab, so können die Auffangpositionen für die Zuordnung genutzt werden. Soweit dies rechnerisch zulässig ist, kann auch die Oberposition in der Taxonomie genutzt werden (z.B. Kontobezeichnung in der Buchführung „Kfz-Reparaturen“ → Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition „Kfz-Kosten“ oder Kontobezeichnung in der Buchführung „Nebenkosten des Geldverkehrs“ → Zuordnung zur Taxonomie-Oberposition „andere ordentliche sonstige betriebliche Aufwendungen“).

Einzelne Erläuterungen, welche Sachverhalte nach Auffassung der Finanzverwaltung unter die jeweiligen Taxonomiepositionen fallen, sind aus der Dokumentation zur Taxonomie ersichtlich.

Falls ein ggf. in der Buchführung vorhandener höherer Informationsgrad erhalten bleiben soll, ist es aber – auf freiwilliger Basis – möglich, zu jeder Position die in ihren Wert einfließenden Kontensalden inkl. Kontenbezeichnung mit zu übermitteln, um Nachfragen zu vermeiden. Für die Einreichung der Kontensalden gibt es einen eigenen Berichtsbestandteil in der Taxonomie.

Frage: Wenn ein Unternehmen in der Bilanz eine Bilanzposition individuell untergliedert hat, z.B. in „Technische Anlagen Süd“ und „Technische Anlagen Nord“, ist es dann möglich, beiden Positionen zwar denselben XBRL-Tag zuzuweisen, der Unterscheidung halber aber individuelle Bezeichnungen zu übermitteln? Ist es grundsätzlich möglich, eigene, individuelle Positionsbezeichnungen zu verwenden?

Antwort: Eine Übermittlung von individuellen Erweiterungen der Datensatzbeschreibung/Taxonomie ist nicht möglich. Dies schließt auch individuelle Positionsbezeichnungen aus. Erforderlich ist in solchen Fällen eine Zuordnung des Inhalts individueller Posten auf in der Taxonomie vorhandene Positionen (Falls ein ggf. in der Buchführung vorhandener höherer Informationsgrad erhalten bleiben soll, ist es aber – auf freiwilliger Basis – möglich, zu jeder Position die in ihren Wert einfließenden Kontensalden inkl. Kontenbezeichnung mit zu übermitteln. Für die Einreichung der Kontensalden gibt es einen eigenen Berichtsbestandteil in der Taxonomie).

g) Einzelne Positionen

Frage: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren wurden in der GuV bislang unter einem GuV-Posten: „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ ausgewiesen. Eine Aufgliederung nach einzelnen steuerlichen Sachverhalten erfolgte bislang nicht. Wie sind diese Posten in der Taxonomie abzubilden?

Antwort: Die Taxonomie verlangt eine Aufteilung dieser Aufwendungen in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und in bezogene Waren mit jeweiliger Aufgliederung der

einzelnen steuerlichen Sachverhalte. Eine Änderung des bisherigen Buchungsverhaltens wird dabei jedoch nicht gefordert. Eine Aufteilung ist also vorzunehmen soweit dies in der bisherigen Buchführungspraxis auch gemacht wurde. Daher wird nicht beanstandet, wenn der gesamte Wareneinkauf unter den Aufwendungen für bezogene Waren ausgewiesen wird, wenn bisher die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren nicht getrennt verbucht wurden.

h) Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung

Frage: Wie ist die Mussfeldtiefe bei der Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung abzubilden?

Antwort: Grundsätzlich ist die Mussfeldtiefe (z.T. oder in der Breite) bereits in der Handelsbilanz abzubilden. Dann sind in der Überleitungsrechnung die steuerlich unzulässigen Positionen entsprechend überzuleiten.

Es wird aber nicht beanstandet, wenn die Handelsbilanz nicht in der geforderten Mussfeldtiefe übermittelt wird, diese aber durch die Umgliederung innerhalb der „Steuerlichen Modifikationen“ erreicht wird. Infolgedessen sind die zugehörigen Mussfelder der Handelsbilanz in diesem Fall mit „NIL“ zu übermitteln. Durch die Umgliederung muss die geforderte Mussfeldtiefe dargestellt werden. Nach Übermittlung wird verwaltungsintern aus Handelsbilanz und Überleitungsrechnung eine Steuerbilanz errechnet, die dann der Mussfeldüberprüfung unterworfen wird.

Frage: Wie ist bei Übermittlung einer Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung die Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden?

Antwort: Die einzelnen Positionen der GuV sollen wie bei der Bilanz ebenfalls einzeln übergeleitet werden. Bei fehlender Zuordnungsmöglichkeit von erfolgswirksamen Abweichungen in der Überleitungsrechnung zu einzelnen GuV-Posten kann diese Gewinnänderung auch in einer Summe in der Position "Sammelposten für Gewinnänderungen aus der Überleitungsrechnung" aufgeführt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn für die GuV sämtliche Umgliederungen und Wertanpassungen in den Sammelposten einfließen.

Frage: Die Rechenregeln der Überleitungsrechnung sind aktuell nicht in der Taxonomie hinterlegt, werden jedoch zur Plausibilisierung der Datensätze verwendet. Wie errechnet sich der steuerliche Datensatz aus Handelsbilanz und Überleitungsrechnung?

Antwort: Aus der Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung wird ein steuerlicher Datensatz berechnet. Hierbei ist folgende Rechensyntax zugrunde gelegt:

- Handelsbilanzieller Wert
- +/- Wertänderung der Vorperioden

+/- Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr
= Steuerbilanzieller Wert

Demzufolge gilt für die zu übermittelnden Werte:

- Wertänderung der Vorperioden
+ /-Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr
= Gesamte Wertänderung einer Position

i) Steuerbilanz

Frage: Muss es sich bei der Steuerbilanz (Bilanzierungsstandard = „deutsches Steuerrecht“) stets um eine gebuchte Steuerbilanz handeln?

Antwort: Für den Steuerpflichtigen besteht gem. § 5b EStG die Möglichkeit, den Inhalt des handelsrechtlichen Einzelabschlusses mit einer Überleitungsrechnung oder alternativ eine Steuerbilanz zu übermitteln. Die Steuerbilanz stellt in diesem Fall eine auf den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung beruhende Bilanz dar, deren Ansätze ohne weitere Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften entsprechen (siehe Anlage zu Rz. 11 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28.09.2011). Deshalb geht die Finanzverwaltung bei Deklaration der E-Bilanz als Steuerbilanz von einer gebuchten Steuerbilanz und ggf. einer Gewinn- und Verlustrechnung aus.

Technisch ist es allerdings auch möglich, aus einer gebuchten Handelsbilanz durch eine interne Überleitungsrechnung eine Bilanz mit steuerrechtlich zutreffenden Wertansätzen zu errechnen und als „Steuerbilanz“ zu übermitteln. Wird von dieser technischen Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist auch eine Gewinn- und Verlustrechnung mit steuerlichen Werten zu erstellen und zu übermitteln.

3. Zeitpunkt der Übermittlung

Frage: Besteht für die E-Bilanz eine eigenständige Abgabepflicht bzw. hat sich hinsichtlich der Abgabefristen etwas zur bisherigen Regelung geändert?

Antwort: Hinsichtlich der Pflichten zur Abgabe und der einzuhaltenden Abgabefristen ergeben sich durch die Einführung der „E-Bilanz“ keine Änderungen. Für die Datenfernübertragung gelten die für Abgabe der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuererklärungen sowie Feststellungserklärungen maßgeblichen Fristen.

Frage: Muss die Bilanz gemeinsam mit der Steuererklärung abgegeben werden oder kann die Bilanz auch nachgereicht werden?

Antwort: Die Übermittlung einer „E-Bilanz“ und zugehöriger Erklärung/en erfolgt jeweils technisch unabhängig voneinander.

4. Zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Frage: Ab wann ist elektronisch zu übermitteln?

Antwort: Nach § 52 Absatz 15a EStG sind Jahresabschlüsse für alle Wirtschaftsjahre elektronisch zu übermitteln, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Dieser Anwendungszeitpunkt wurde nach § 51 Absatz 4 Nr. 1c EStG um ein Jahr verschoben. Damit gilt die elektronische Übermittlungsverpflichtung nun für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. Nach Rz. 26 und 27 des BMF-Anwendungsschreibens zur E-Bilanz vom 28.09.2011 ist es nicht zu beanstanden, wenn für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt wird. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung können in diesen Fällen in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

Frage: Was gilt für Unternehmer, die nicht bilanzieren, sondern eine Einnahme-Überschussrechnung (EÜR) abgeben?

Antwort: Nicht bilanzierende Unternehmen müssen keinen E-Bilanz-Datensatz abgeben. Zu beachten ist allerdings, die ab Veranlagungszeitraum 2011 geltende Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärungen in elektronischer Form. Dies gilt für alle Unternehmen mit betrieblichen Einkünften.

Frage: Welche Bedeutung hat die „E-Bilanz“ für Betriebsprüfungen?

Antwort: Mit der „E-Bilanz“ erhält die Finanzverwaltung Daten, die zu einer zeitnäheren und treffgenaueren Auswahl der zu prüfenden Betriebe genutzt werden können. Der Datensatz liefert somit einen wichtigen Ansatzpunkt dafür, dass sowohl Steuerpflichtige als auch Verwaltung zeitnah nur mit Prüfungen belastet werden, die zur Aufdeckung steuerlicher Risiken führen.

5. Härtefallantrag

Frage: Wer ist für den Härtefallantrag zuständig? Was sind die Voraussetzungen?

Antwort: Ein Härtefallantrag nach § 5b Absatz 2 EStG i.V.m. § 150 Absatz 8 AO ist beim jeweils zuständigen Finanzamt zu stellen. Die Einreichung einer Bilanz auf Papier wird in der Anfangsphase im Regelfall als Härtefallantrag ausgelegt werden, so dass es einer gesonderten Antragstellung nicht bedarf. Ein Härtefallantrag ist begründet, wenn die Einhaltung der elektronischen

Übermittlungsverpflichtung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist.

6. Datenschutz/Steuergeheimnis

Frage: Können andere Unternehmen die E-Bilanzen abrufen? Wenn ja, über welches Portal?

Antwort: Die eingereichten Unterlagen dienen nur dem Besteuerungsverfahren und unterliegen dem Steuergeheimnis. Sie können von anderen Unternehmen nicht eingesehen werden. Daher gibt es auch kein entsprechendes Portal.

Frage: Inwieweit ist der Datenschutz beim Verfahren E-Bilanz gewährleistet?

Antwort: Die Übermittlung der Datensätze erfolgt als authentifizierte ELSTER-Übermittlung. Eine Einsichtnahme in die Daten durch Dritte ist - anders als etwa beim Bundesanzeiger (dort Hintergrund: Veröffentlichung) – nicht möglich. Die Daten unterliegen dem Steuergeheimnis.

7. Technik der Übermittlung

Frage: Muss die E-Bilanz elektronisch signiert oder verschlüsselt werden?

Antwort: Die Übermittlung der "E-Bilanz" wird authentifziert über ELSTER erfolgen. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich.

Frage: Werden die zu übermittelnden Instanzen validiert / plausibilisiert?

Antwort: Die XBRL-Instanzen werden clientseitig mithilfe des durch die Verwaltung bereitgestellten Elster Rich Client (ERiC) validiert und plausibilisiert.

Frage: Was ist Inhalt der Plausibilisierung?

Antwort: Die genauen Vorgaben, die bei der Übermittlung im Rahmen der Plausibilisierung abgeprüft werden, ergeben sich aus dem nach Fertigstellung des Datensatzes auf www.eststeuer.de veröffentlichten technischen Leitfaden.

Frage: Ist eine Portallösung für die Datenübermittlung geplant?

Antwort: Eine Möglichkeit des Uploads der E-Bilanz z.B. auf das ElsterOnline-Portal ist nicht möglich und auch nicht geplant.

Frage: Woran erkenne ich, wenn die E-Bilanz nicht angenommen wird und was ist dann zu veranlassen?

Antwort: Schlagen Validierung oder Plausibilisierung durch ERiC fehl, so wird ein Hinweis über die nicht erfolgreiche Übermittlung ausgegeben. Zudem wird auf die aufgetretenen Fehler einzeln und im Klartext hingewiesen. Diese sind für eine erfolgreiche Übermittlung zu berichtigen.

Frage: Wie wird eine geänderte Bilanz eingereicht und wie erfährt das Finanzamt, welche Bilanz die aktuelle ist?

Antwort: Eine geänderte Bilanz ist als eigener, neuer Datensatz einzureichen. In den Grunddaten/GCD ist die Angabe zu machen, dass es sich um eine geänderte Bilanz handelt (siehe im Datenschema/GCD: Status des Berichts → erstmalig / berichtigt / geändert / berichtigt und geändert / identischer Abschluss mit differenzierteren Informationen).

Frage: Wird ein Erfassungstool zur Verfügung gestellt, um Daten der „E-Bilanz“ durch manuelle Eingabe zu erfassen?

Antwort: XBRL bietet die Möglichkeit, aus elektronischen Buchführungssystemen Daten voll automatisiert in die Positionen der „E-Bilanz“ zu übernehmen. Ein Erfassungstool zur händischen Erfassung ist nicht dazu geeignet die mit dem Verfahren angestrebte vollelektronische Kette von der Buchführung bis zur Verarbeitung im Finanzamt zu gewährleisten. Von Verwaltungsseite wird daher derzeit ein solches Erfassungstool nicht angeboten.

Für Steuerpflichtige, denen die elektronische Übermittlung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, besteht die Möglichkeit, einen Härtefallantrag nach § 5 Absatz 2 EStG i.V.m. § 150 Absatz 8 AO zu stellen.